

Statuten des Trägervereins Stadtteilsekretariat Basel-West

1. Name

§ 1 *Name, Sitz*

Unter dem Namen "Trägerverein Stadtteilsekretariat Basel-West" (nachfolgend "Trägerverein") besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Basel. Der Trägerverein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

§ 2 *Zweck*

Der Trägerverein bezweckt, im Sinne des «Gesamtstädtischen Konzeptes Stadtteilsekretariate Basel» in Form des Stadtteilsekretariats Basel-West eine Schnittstelle zwischen den im Wahlkreis Grossbasel-West (nachfolgend „Grossbasel-West“) ansässigen Bewohner/innen, Unternehmen und Vereinigungen sowie der kantonalen Verwaltung zu betreiben. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Nachhaltige Quartierentwicklung: Unterstützung von Massnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität und zur Vertretung der Interessen der in Grossbasel-West ansässigen Bewohner/innen, Institutionen und Unternehmen in Fragen der Quartier- und Stadtentwicklung.
2. Koordinations- und Informationsplattform: Bündelung von Vorschlägen, Anregungen und Meinungen aus den Quartieren und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen der Verwaltung, Vermittlung zwischen der Bevölkerung, den Mitgliederorganisationen und der Verwaltung nach dem Ansatz der Allparteilichkeit. Informationsvermittlung und Ansprechpartner für die kantonale Verwaltung bei der Planung und der Durchführung von Projekten in Grossbasel-West. Koordination von Projekten und Massnahmen im Zuständigkeitsgebiet zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten.
3. Vernetzung: Austausch von Informationen zwischen Vertreter/innen der Mitgliederorganisationen und/oder anderen in den Quartieren wirkenden Akteuren, gemeinsames Bearbeiten und Erarbeiten von Lösungen.
4. Bearbeitung von aktuellen Themen und jährlichen Schwerpunktthemen gemäss den Jahreszielen.
5. Förderung der Partizipation von Quartierbewohnenden, Gewerbetreibenden, Grundeigentümer/innen und anderen Akteuren bei Fragen der Quartier- und Stadtteilentwicklung. Übernahme der Funktion einer Ansprechstelle für die Bevölkerung bei Anliegen zur Mitwirkung gemäss § 55 der Kantonsverfassung sowie des Partizipationsgesetzes:
 - a. Aushandlung von Anhörungen und weiterführenden Partizipationsverfahren.
 - b. Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Partizipationsverfahren.
 - c. Weiterentwicklung von Verfahren der Partizipation zur Förderung der Qualität und der Erfolgsaussichten, in Zusammenarbeit mit anderen Stadtteilsekretariaten und dem Präsidialdepartement.

6. Zusammenarbeit mit den Quartiertreffpunkten und den neutralen Quartierorganisationen in Grossbasel-West.

Der Trägerverein kann sich auch mit anderen, die Quartiere in Grossbasel-West direkt oder indirekt betreffenden Themen befassen, sofern dies von der Quartier- oder Stadtteilbevölkerung und/oder der Verwaltung gewünscht wird.

Er kann namens und im Auftrag seiner Mitgliederorganisationen auch rechtliche Schritte vorkehren.

§ 3 *Wirkungsgebiet des Trägervereins*

Das Wirkungsgebiet des Trägervereins umfasst Grossbasel-West.

3. Mitgliedschaft

§ 4 *Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft steht offen für Vereine, Verbände, Institutionen, Interessensgemeinschaften sowie Parteien, die in Grossbasel-West ansässig und/oder aktiv sind.

§ 5 *Aufnahme*

Die Mitgliedschaft wird mit einem schriftlichen Aufnahmegesuch beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 *Austritt*

Der Austritt aus dem Trägerverein erfolgt auf Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 7 *Ausschluss von Mitgliedern*

Falls ein Mitglied dem Zweck des Trägervereins zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaftskriterien nicht erfüllt, kann es jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Rekursmöglichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 *Zusammensetzung der Delegiertenversammlung*

Jede Mitgliederorganisation ernennt schriftlich und namentlich zuhanden des Vorstandes stimmberechtigte Delegierte.

Mitgliederorganisationen, die als Verein organisiert sind, können bis zu 100 Vereinsmitgliedern eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n und bei mehr als 100 Vereinsmitgliedern zwei Delegierte an die Delegiertenversammlung entsenden.

Alle anderen Mitgliederorganisationen können jeweils eine/n Delegierte/n an die Delegiertenversammlung entsenden.

Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Delegierten. Die Stellvertretung eines/einer Delegierte/n durch ein anderes Mitglied der Mitgliederorganisation ist möglich.

4. Die Organe und Aufgaben des Trägervereins

§ 9 Organe

Organe des Trägervereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Revisionsstelle.

4.1. Die Delegiertenversammlung

§ 10 Delegiertenversammlung

Die Delegierten der Mitgliederorganisationen bilden die Delegiertenversammlung des Trägervereins.

Das Vorstandspräsidium oder eine vom Vorstand bestimmte Person leitet die Delegiertenversammlung. Die Sitzungsleitung stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.

§ 11 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tagt mindestens dreimal pro Jahr, wobei sie an der Versammlung jeweils im Mai als Generalversammlung über die statutarischen Geschäfte beschliesst. Zu diesen Delegiertenversammlungen wird mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich durch digitale Kommunikation (Email) unter Bekanntgabe der Traktanden, des Tagungsortes sowie unter Beilage der Unterlagen durch das Vorstandspräsidium des Trägervereins eingeladen. Anträge für zusätzliche Traktanden für die Versammlung samt Begründung sind dem Vorstand 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich einzureichen.

Wenn es die Situation erfordert, kann der Vorstand beschliessen, die Delegiertenversammlung ganz oder teilweise auf elektronischem oder schriftlichem Weg durchzuführen, z.B. in Form einer elektronischen Abstimmung über die Traktanden oder in Form einer Videoübertragung.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Von jeder Delegiertenversammlung wird ein Protokoll erstellt, aus dem die Stellungnahmen der Mitgliederorganisationen und die Beschlüsse hervorgehen. Die Protokolle (bzw. Auszüge daraus) können interessierten Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Teilnahme von Dritten

Zuhörer/innen können zugelassen oder Gastreferent/innen beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Quartier- oder Stadtteilaufgaben / Sachgeschäfte

- a. Behandlung von Anliegen aus den Quartieren und dem Stadtteil, von Organisationen oder der Verwaltung.
 - b. Erteilen von Aufträgen an die Geschäftsstelle.
 - c. Information über Vorhaben der Behörden in Grossbasel-West.
 - d. Information über den Verlauf und das Ergebnis der verwaltungsinternen Bearbeitung, Prüfung von Eingaben des Trägervereins.
 - e. Austausch zu aktuellen Quartier- und Stadtteilverfragen zwischen den Mitgliederorganisationen und den gewählten Volksvertretern/innen aus Grossbasel-West.
 - f. Orientierung der Bevölkerung.
 - g. Beschlussfassung über Stellungnahmen des Trägervereins zuhanden der Behörden und der Öffentlichkeit. Diese Berichte enthalten entweder die Konsensmeinung oder Mehrheits- und Minderheitsmeinungen.
 - h. Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Vereinsaufgaben / statutarische Geschäfte
- a. Beschlussfassung über die Statuten, Reglemente, das Betriebskonzept und ein allfälliges Leitbild.
 - b. Genehmigung der Schwerpunktthemen und der Jahresziele, des Jahresberichtes, des Revisionsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - d. Genehmigung der Traktandenlisten und der Protokolle.
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr.
 - f. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Trägervereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
 - g. Wahl des Vorstandes und dessen (Co-)Präsidiums. In den Vorstand wählbar sind ausschliesslich Personen, die die Voraussetzungen für Delegierte nach § 4 erfüllen.
 - h. Wahl der Revisionsstelle.
 - i. Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern und über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - j. Erteilen von Weisungen an den Vorstand.
3. Genehmigung der Staatsbeitragsanträge und des Verhandlungsmandates an den Vorstand.
4. Beschlüsse über alle anderen Geschäfte, die die Delegiertenversammlung behandeln will und die nicht zwingend einem anderen Organ übertragen sind.

§ 14 Wahlen, Abstimmungen und Quoren

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Konsensbeschlüsse werden angestrebt. Minderheitsmeinungen werden besonders ausgewiesen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, es werde mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Trägervereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

§ 15 Informationsfluss

Die Delegierten der Mitgliederorganisationen stellen den Informationsfluss zwischen dem Trägerverein und der von ihnen vertretenen Organisation sicher.

4.2. Vorstand

§ 16 *Zusammensetzung und Organisation*

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Das (Co-)Präsidium wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt einen/eine Vizepräsidenten/in und kann Ressorts (bspw. Finanzen, Personal, Fundraising, Kommunikation) bilden. Die Bezeichnung und die Zuteilung der Ressorts erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand regelt in Pflichtenheften die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ressorts sowie bei einem allfälligen Co-Präsidium.

§ 17 *Amtsdauer*

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Rücktritt vollenden neugewählte Mitglieder die laufende Amtsdauer.

§ 18 *Arbeitsweise*

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er wird durch das (Co-)Präsidium, das Vizepräsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkulationsweg oder über E-mail-Beschlüsse fassen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

An den Vorstandssitzungen nimmt die Geschäftsleitung des Stadtteilsekretariats Basel-West mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Der Vorstand kann entsprechend der Traktandenliste Vertreter/innen von Arbeitsgruppen sowie weitere Fachpersonen zu Sitzungen oder Geschäften mit beratender Stimme beiziehen.

§ 19 *Aufgaben*

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Sachgeschäfte
 - a. Durchführung, Vor- und Nachbereitung der Delegierten- und der Vorstandssitzungen.
 - b. Festlegung der Themenschwerpunkte und der Jahresziele mit Prioritätensetzung zuhanden der Delegiertenversammlung.
 - c. Strategische Führung der Stadtteilsekretariats Basel-West.
 - d. Controlling und Qualitätssicherung.
 - e. Erarbeitung von Berichten und Stellungnahmen zuhanden der Behörden und der Öffentlichkeit.
 - f. Aushandeln, Abschluss und Umsetzung von Staatsbeitragsverträgen mit dem Kanton und den zuständigen Verwaltungseinheiten.
 - g. Bearbeitung der Anträge der Delegiertenversammlung.
 - h. Abschluss von Verträgen mit Dritten.

i. Alle Aufgaben, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.

2. Personal

- a. Wahrnehmung der Personalverantwortung (inkl. Weisungsbefugnis) und Vornahme insbesondere der arbeitsrechtlich relevanten Personalprozesse (Planung, Gewinnung, Pflichtenheft, Entwicklung, Kündigung, Freistellung, etc.) in Bezug auf sämtliche Arbeitnehmenden des Stadtteilsekretariats Basel-West.
- b. Das Präsidium vertritt die Arbeitgeberseite gegenüber den Arbeitnehmenden.

3. Vereinsfinanzen

- a. Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets.
- b. Inkasso der Mitgliederbeiträge.
- c. Sicherstellen der finanziellen Grundlage (Staatsbeitrag, Fundraising, Sponsoring).
- d. Kontrolle der laufenden Ausgaben und des Budgets.
- e. Führung der Buchhaltung. Der Vorstand kann die Buchführung an eine externe Stelle vergeben und diese mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

§ 20 Vertretung und Unterschriftberechtigung

Das Präsidium vertritt den Trägerverein gegen aussen. Der Vorstand kann im Einzelfall auch eine andere Vertretung bestimmen.

Alle Vorstandsmitglieder sind zu zweit befugt, den Verein rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten zu vertreten (Kollektivunterschrift zu zweien). Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann der Vorstand weitere zur Unterzeichnung befugte Personen bestimmen und die Art der Zeichnung festlegen.

4.3. Revisionsstelle

§ 21 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Jahr die Revisionsstelle. Diese überprüft die Rechnungsführung des Trägervereins und erstattet der Delegiertenversammlung hierüber jährlich Bericht.

Die Revisionsstelle hat die Revision nach den Anforderungen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und von den mit dem Kanton oder seinen Verwaltungseinheiten geschlossenen Verträgen durchzuführen.

Die Wählbarkeit als Revisionsstelle, bzw. als Revisor/in wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

5. Geschäftsstelle

§ 22 Aufgaben

Die Leitung der Geschäftsstelle des Stadtteilsekretariats Basel-West ist für die Erledigung der vom Vorstand delegierten Aufgaben zuständig. Das Pflichtenheft beinhaltet:

1. Geschäftsleitung und operative Führung der Geschäftsstelle mit dem Auftrag, die

Umsetzung des Vereinszwecks gemäss § 2 sicherzustellen.

2. Führung der Mitgliederadministration, Aufbau einer Dokumentation, Verfassen von Berichten, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, etc..
3. Fachliche Führung allfälliger Angestellter der Geschäftsstelle.
4. Ansprechstelle für Anliegen aus der Bevölkerung und der Verwaltung. Entgegennahme von Anliegen und Anträgen. Bearbeitung gemäss Auftragserteilung durch den Vorstand.
5. Kommunikation zwischen der Quartier- oder Stadtteilbevölkerung, den Trägervereinen sowie der Verwaltung initiieren, organisieren und sicherstellen.
6. Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Vorstand.
7. Anhörungen und Informationsveranstaltungen durchführen.
8. Koordination der Aktivitäten und Arbeitsgruppen der in Grossbasel-West tätigen Institutionen, Vereinigungen und Verwaltungsstellen.
9. Beratung und Triage von Konfliktparteien und Vermittlung an Mediator/innen.
10. Umsetzung der vom Trägerverein festgelegten Jahresziele.
11. Die Geschäftsleitung kann in Absprache mit dem Vorstand, mit Arbeitsgruppen zusammenarbeiten bzw. deren Schaffung anregen.

Die Geschäftsleitung und allfällige weitere Angestellte werden entlohnt. Der Umfang der Anstellung richtet sich nach der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln.

Wird die Geschäftsstelle durch eine Co-Leitung geführt, regelt der Vorstand in einem Pflichtenheft Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der beiden Personen, welche die Co-Geschäftsleitung gemeinsam wahrnehmen.

§ 23 Delegation von Aufgaben

Folgende Aufgaben können an weitere Personen (Angestellte der Geschäftsstelle) übertragen werden:

1. Unterstützung der Arbeit der Geschäftsleitung sowie deren allfälligen Stellvertretung.
2. Verantwortung für Teilaufgaben.
3. Präsenz während den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle.
4. Administrative Arbeiten.

6. Arbeitsgruppen

§ 24 Arbeitsgruppen

Die Delegiertenversammlung kann zeitlich befristete oder dauernde, themen- oder quartierbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

Zur allfälligen Vertretung in den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung bestimmen die Arbeitsgruppen eine/n Vertreter/in. Eine ausgewogene Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist anzustreben.

7. Finanzen

§ 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen für den Mitgliederbeitrag werden jeweils nach der Generalversammlung versandt.

§ 26 Staatsbeitrag

Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich nach dem Subsidiaritätsprinzip mit einem Staatsbeitrag an den Betriebskosten.

§ 27 Drittmittel

Der Trägerverein kann Gelder Dritter annehmen und Eigenleistungen erbringen.

§ 28 Mitgliederbeitrag

Zur Verfolgung des Vereinszwecks wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Auf begründetes Begehren kann im Einzelfall eine Reduktion gewährt werden. Unabhängig vom Beitrittsdatum ist jeweils der volle Mitgliederbeitrag fällig.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung von den Delegierten festgelegt und danach den Mitgliederorganisationen kommuniziert. Er richtet sich nach Anzahl der Delegierten der Mitgliederorganisation gemäss § 8.

§ 29 Ehrenamtlichkeit und Spesen

Die Delegierten, die Vorstandsmitglieder sowie allfällige Arbeitsgruppenmitglieder üben ihre Tätigkeit im Trägerverein ehrenamtlich ohne Vergütung aus.

Die Delegiertenversammlung kann bei gesicherter Finanzierung für die Erledigung von anfallenden Aufgaben Spesenentschädigungen für entstandene Kosten an Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppenmitglieder beschliessen.

§ 30 Haftung des Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht und persönliche Haftung mit Ausnahme der Entrichtung des in § 28 festgesetzten Mitgliederbeitrags und der gesetzlichen Haftung der Organe ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz

§ 31 Datenschutz

Der Trägerverein erhebt von den Mitgliederorganisationen und deren Delegierten ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Diese Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern und deren Delegierten bekanntgegeben.

Die Daten der Mitgliederorganisationen, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können zudem auf der Website des Trägervereins veröffentlicht werden.

Eine Weitergabe der Daten der Delegierten an Dritte kann erfolgen, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch ihrerseits vorliegt.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Trägervereins.

9. Auflösung des Vereins

§ 32 Auflösung des Vereins

Der Trägerverein kann ausschliesslich durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die bestehenden Verbindlichkeiten des Trägervereins zu beschliessen. Ein allfälliger Aktivsaldo ist einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zwecksetzung zukommen zu lassen.

10. Inkraftsetzung der Statuten

§ 33 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Trägervereins vom 12. Mai 2026 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2012.

Basel, den 12. Mai 2026

Für den Trägerverein:

Marco Baumann,
Präsident

Eveline Rommerskirchen,
Vizepräsidentin

Sarah Zussy,
Geschäftsleiterin